

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von **STUDIOHORN**
Moritz Horn
Riekestraße 11
48268 Greven

1. Zusammenarbeit

- 1.1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen STUDIOHORN unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 1.4. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

- 1.6. Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird STUDIOHORN ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde unterstützt STUDIOHORN bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird STUDIOHORN hinsichtlich der von STUDIOHORN zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 2.2. Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 2.3. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, STUDIOHORN im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text-, o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese STUDIOHORN umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass STUDIOHORN die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 2.4. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

3. Beteiligung Dritter

- 3.1. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von STUDIOHORN tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. STUDIOHORN hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn STUDIOHORN aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

4. Termine

- 4.1. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von STUDIOHORN nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 4.2. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
- 4.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, etc.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte, etc.) hat STUDIOHORN nicht zu vertreten und berechtigen STUDIOHORN, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben. STUDIOHORN wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

5. Leistungsänderungen

- 5.1. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von STUDIOHORN zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber STUDIOHORN äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann STUDIOHORN von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.
- 5.2. STUDIOHORN prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt STUDIOHORN, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt STUDIOHORN dem Kunden dies mit und weist ihn darauf

hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt STUDIOHORN die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

- 5.3. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird STUDIOHORN dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 5.4. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 5.5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- 5.6. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. STUDIOHORN wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 5.7. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von STUDIOHORN berechnet.
- 5.8. STUDIOHORN ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung

oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von STUDIOHORN für den Kunden zumutbar ist.

6. Vergütung

- 6.1. Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von STUDIOHORN mehr als 50 km beträgt. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann STUDIOHORN eine Handling Fee erheben.
- 6.2. Die Vergütung von STUDIOHORN erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von STUDIOHORN, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. STUDIOHORN ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von STUDIOHORN erstellte Kostenschätzungen oder Budgetplanungen sind unverbindlich.
- 6.3. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von STUDIOHORN getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von STUDIOHORN für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 6.4. Werden die Ergebnisse der Leistungen von STUDIOHORN in größerem Umfang als ursprünglich vorausgesetzt genutzt, ist STUDIOHORN berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
- 6.5. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, Einrichtung des Servers – aber auch über das Maß einer Serviceleistung hinaus gehende Beratungen oder das Aneignen von zusätzlichen Qualifikationen, werden nach Zeitaufwand den geltenden Stundenlöhnen oder Honoraren

berechnet.

- 6.6. STUDIOHORN ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, STUDIOHORN entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 6.7. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von STUDIOHORN abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, STUDIOHORN im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme anfallender Fremdkosten.
- 6.8. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktion, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 6.9. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Rechte

- 7.1. STUDIOHORN gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.
- 7.2. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
- 7.3. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. STUDIOHORN kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

8. Schutzrechtsverletzungen

- 8.1. STUDIOHORN stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Ausgenommen davon sind Medien und Lizenzen, die STUDIOHORN von Kunden oder von, für den Kunden handelnden Dritten, zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird STUDIOHORN unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- 8.2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf STUDIOHORN - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

9. Rücktritt, Abnahme

- 9.1. Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn STUDIOHORN diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 9.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 9.3. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei STUDIOHORN geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

10. Haftung

- 10.1. STUDIOHORN haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet STUDIOHORN nur bei Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 10.2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 10.3. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet STUDIOHORN insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 10.4. STUDIOHORN verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und termingerecht zu erfüllen, soweit dies nicht durch unvorhersehbare Umstände unmöglich wird. Hierzu gehören höhere Gewalt, Störung der Kommunikationsnetze, Streiks, behördliche Anordnungen und Informationsverzögerungen seitens des Auftraggebers. STUDIOHORN ist in solchen Fällen eine angemessene Erfüllungsfrist zu gewähren. STUDIOHORN behält sich in einem solchen Fall den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Aufrechterhaltung eine unzumutbare Härte darstellt. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 10.5. Der Auftraggeber stellt STUDIOHORN von allen Ansprüchen Dritter frei. STUDIOHORN unterliegt hier keiner Überprüfungsspflicht.
- 10.6. STUDIOHORN übernimmt keine Haftung für die Inhalte elektronischer Mitteilungen, insbesondere Email.
- 10.7. Mit der Genehmigung von Arbeiten von STUDIOHORN, zum Beispiel Websites, Entwürfen oder Layouts durch den Auftraggeber, übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte, Texte und Bilder.
- 10.8. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Arbeiten von STUDIOHORN, zum Beispiel Websites, Entwürfe, Layouts entfällt jede Haftung von STUDIOHORN.
- 10.9. Wir verwenden Open-Source-Software (OSS) als Teil unserer Dienstleistungen. Wir übernehmen jedoch keine Garantien oder Zusicherungen bezüglich der Leistung, Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder

Eignung für einen bestimmten Zweck der von uns verwendeten OSS. Durch die Nutzung unserer Dienstleistungen, die OSS enthalten, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir nicht für etwaige Schäden oder Verluste haften, die sich aus der Verwendung dieser OSS ergeben. Sie stimmen außerdem zu, uns von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Schäden oder Verlusten freizustellen, die sich aus Ihrer Verwendung der OSS ergeben.

- 10.10. STUDIOHORN übernimmt keine Gewährleistungen oder Zusicherungen hinsichtlich der fehlerfreien, ununterbrochenen oder sicheren Nutzung unserer Dienstleistungen oder der damit verbundenen Software. In keinem Fall haftet STUDIOHORN für indirekte, zufällige, besondere oder Folgeschäden, einschließlich entgangener Gewinne, Datenverlust oder Geschäftsunterbrechungen, die sich aus der Nutzung unserer Dienstleistungen ergeben.
- 10.11. Durch die Nutzung der Dienstleistungen von STUDIOHORN erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass alle Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Dienstleistungen und der damit verbundenen Software vom Auftraggeber getragen werden und STUDIOHORN von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Schäden oder Verlusten freigestellt wird, die sich aus der Nutzung dieser Dienstleistungen ergeben.
- 10.12. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von STUDIOHORN.

11. Abwerbungsverbot

- 11.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von STUDIOHORN abzuwerben oder ohne Zustimmung von STUDIOHORN anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von STUDIOHORN der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

12. Geheimhaltung, Presseerklärung

- 12.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, Konzepte, Entwürfe, mitgeteilte Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer, etc.
- 12.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 12.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 12.4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente, etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 12.5. Presseerklärungen, Auskünfte, etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

13. Schlichtung

- 13.1. Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 13.2. Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den

ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

- 13.3. Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle des Deutscher Multimedia Verband e.V., Kaistrasse 14 in 40221 Düsseldorf anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.
- 13.4. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- 13.5. Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

14. Sonstiges

- 14.1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 14.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 14.3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 14.4. STUDIOHORN darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. STUDIOHORN darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E- Mail erfolgen.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 15.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 15.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UNKaufrechts.
- 15.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Münster in Westfalen.